

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss und Institution	Regionale Zuständigkeit	Anzahl ordentliche Mitglieder
Derzeit gibt es keine Prüfungsausschüsse, die eine höhere Prüferanzahl festgelegt haben.		

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welche nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.